

Gutachtliche Stellungnahme zu

- **zu Eingriffen in die Verlandungsvegetation des Haarsees**
- **zu dem geplanten Ausbau des Wanderwegs zwischen dem Haarsee und der Mitterlache**

hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Eberfinger Drumlinfeld“ und das Natura 2000-Gebiet „Eberfinger Drumlinfeld mit Magnetsrieder Hardt und Bernrieder Filz (Nr. 8133-302)“

Von: Dipl.-Biol. Burkhard Quinger,

**Gutachten zur Vegetationskunde, Landschaftsökologie
und zum Angewandten Naturschutz**

Kienbachstraße 7, 82211 Herrsching; Tel.: 08152/ 39 87 59, Fax 39 87 60.

18. Oktober 2004

Inhaltsverzeichnis:

1.0	Einführung, Vorbemerkungen.....	2
2.0	Die Kiesaufschüttungen am Südostufer des Haarsees.....	2
2.1	Kurzdarstellung des Eingriffs	2
2.2	Die Verlandungszonen an den Ufern des Haarsees	3
2.3	Bewertung des Eingriffs aus naturschutzfachlicher und rechtlicher Sicht.....	3
2.4	Schlussfolgerungen	5
3.0	Geplanter Ausbau des Wanderweges zwischen dem Haarsee und der Mitterlache.....	6
3.1	Mögliche Eingriffswirkungen durch eine Realisierung des geplanten Wegeausbaus	6
3.2	Bewertung des möglichen Eingriffs	10
3.3	Empfehlung	11
4.0	Zusammenfassung	11
5.0	Quellenverzeichnis	12
5.1	Zitierte Literatur	12
5.2	Verordnungen	13
5.3	Mündliche Mitteilung	13

1.0 Einführung, Vorbemerkungen

Die vorliegende gutachtliche Stellungnahme befasst sich mit folgenden Sachverhalten in der näheren Umgebung des Haarsees:

1. um den Monatswechsel Juni zu Juli dieses Jahres erfolgten Eingriffe in die Verlandungsvegetation des Haarsees, indem an drei Stellen vorwiegend aus der Steif-Segge (*Carex elata*) gebildete Verlandungsbestände mit Kiesaufschüttungen zerstört wurden.
2. Von der Stadt Weilheim ist beabsichtigt, einen Wanderweg, der zwischen dem Haarsee und der Mitterlache über die dort vorhandenen drunlin-ähnlichen Formen und Drumlins, durch die Senke zwischen diesen beiden Gewässern sowie am Rand der nordöstlichen Verlandungszone der Mitterlache verläuft, auszubauen.

Der schon erfolgte Eingriff (Punkt 1) und das geplante Vorhaben der Stadt Weilheim (Punkt 2) werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Ufer-Biozönosen des Haarsees (Eingriff Punkt 1) und der Mitterlache (Vorhaben Punkt 2) dargestellt.

Wie beide Sachverhalte hinsichtlich der Anforderungen

- die sich aus dem Art. 13d BayNatSchG,
- der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets „Hardtlandschaft und Eberfinger Drumlinfelder (sic!)“
- und dem Art. 6, Abs. 1 und 2 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der EU

ergeben, wird bewertet und diskutiert. Zunächst befasst sich die vorliegende Stellungnahme mit den Aufschüttungen in der Verlandungsvegetation (Punkt 1), anschließend mit dem geplanten Wegausbau (Punkt 2).

Die Nomenklatur der im Gutachten genannten Pflanzenarten folgt der bekannten Flora von OBERDORFER (2001).

2.0 Die Kiesaufschüttungen am Südostufer des Haarsees

2.1 Kurzdarstellung des Eingriffs

Am Südostufer des Haarsees wurden drei Kiesaufschüttungen angebracht, die jeweils eine Ausdehnung von mindestens ca. 20 bis ca. 50 m² aufweisen. Die Aufschüttungen erfolgten allesamt in der durch die Steifsegge (*Carex elata*) als Hauptbestandsbildner wesentlich geprägten Verlandungszone (siehe Abschn. 2.2). Durch die Aufschüttungen wurde die an diesem Uferabschnitt vormals zusammenhängende Verlandungszone in vier Einzelbestände aufgesplittert.

Im Übersättigungsbereich wurden die Verlandungsbestände vollkommen zerstört und zudem durch die Aufschüttungen der natürliche Substratcharakter des Haarseeuferes grundlegend verändert. Die Böden des Haarseeuferes an der gesamten Osthälfte des Sees werden von Naßgleyen aus lehmig-sandigen Substraten (vgl. hierzu Standortkundliche Bodenkarte von Bayern, Blatt L. 8132 von BÜCHLER et al. 1987) eingenommen, die stellenweise infolge der Bildung von Antorfen bereits zu den Anmoorgleyen überleiten¹.

¹ Eine genaue Beschreibung der Beschaffenheit der Bodentypen Naßgley und Anmoorgley auf dem Kartenblatt Weilheim-Schongau findet sich bei FETZER et al. (1986: 302 bis 305.).

Die dem Anhang beigefügte Photodokumentation (Vorher-, Nachher-Photos) weist diese Veränderungen des Uferzustands und der Uferstrukturen nach. Im Übrigen sind in der Amtlichen Biotopkartierung (BAYER. LANDESAMT F. UMWELTSCHUTZ 1993) diese Verlandungsbestände und ihre Eigenart erfasst und beschrieben worden (Biotop-Nr. 262/2 und 262/3 zur TK 8133) und somit amtlich dokumentiert.

2.2 Die Verlandungszonen an den Ufern des Haarsees

Die Verlandungsvegetation des Haarsees wird hauptsächlich vom Steifseggenried (Hauptbestandbildner: *Carex elata*) in einer allenfalls mäßig nährstoffreichen Ausbildungsform gebildet. In die Steifseggen-Bestände locker eingestreut sind das Helmkraut (*Scutellaria galericulata*), der Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), das Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), der Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*), stellenweise auch in kleinen, sehr lockeren Beständen auch das Schilf (*Phragmites australis*). An oligotraphenten Arten kommen dort auch das Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustre*), der Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), die Kriech-Weide (*Salix repens*) und der seltene Wasserschieferling (*Cicuta virosa*) vor. Es handelt sich um eine Verlandungsvegetation, wie sie für nur mäßig nährstoffreiche, feinkörnige Substrate (Schluffe, Sande) mit hohen Gehalten an organischen Materialien (Antorfe im semiterristischen oberen Litoral, Mudden im aquatischen Bereich des unteren Litoral) Uferböden charakteristisch ist.

Aufgenommen wurde vom Verfasser dieser Begutachtung mehrere Referenzbestände, die sich unmittelbar südwestlich und westlich an den neu geschaffenen Zaun anschließen. Die drei eigentlichen Eingriffsstellen liegen innerhalb der neu geschaffenen Abzäunung und sind ohne Erlaubnis des Eigentümers nicht begehbar und konnten deshalb nicht unmittelbar eingesehen werden. Nach den vorliegenden Photounterlagen (siehe Anhang), nach vergleichender Beobachtung der der Abzäunung südwestlich unmittelbar benachbarten und untersuchten sowie der verbliebenen Bestände innerhalb der Abzäunung neben den nun aufgekiesten Stellen mittels eines Fernglases kann als sicher gelten, dass die vom Verfasser untersuchten Steifseggen-Bestände südwestlich und westlich des Zauns denjenigen sehr ähneln, die innerhalb der Abzäunung von den Eingriffen betroffen sind.

Bei den Steifseggenverlandungs-Beständen des Haarsees handelt es sich ausnahmslos um nach Art. 13d BayNatSchG geschützte Vegetationsbestände (siehe BAYER. LANDESAMT F. UMWELTSCHUTZ 2000: Tafel 23: Spalte zu „Verlandungsbereiche stehender Gewässer“).

Sie gehören zudem als Struktur-Typ „nährstoffarmes bultiges Steifseggenried (Subtyp-Code 370101)“ zu dem in Anhang I der FFH-RL aufgeführten LRT „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer (Code-Nr. 3140)“ (siehe hierzu SSYMANK et al. 1998: 178-180).

2.3 Bewertung des Eingriffs aus naturschutzfachlicher und rechtlicher Sicht

A) Verstoß gegen das Bayer Naturschutzgesetz

Bei der Überschüttung der Steifseggen-Verlandungsvegetation am Haarsee handelt es sich um einen Verstoß gegen Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG. Demnach sind „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung“ der in diesem Artikel aufgeführten Biotope führen können, „unzulässig“.

Nach Abs. 2 dieses Artikels „kann für eine Maßnahme auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der jeweiligen Standorteigenschaften für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist.“

Im vorliegenden Fall ist weder die eine noch die andere Voraussetzung für die Genehmigung eines solchen Antrags gegeben, sofern dieser überhaupt gestellt wurde.

Erstens: Ausgereifte Steifseggen-Verlandungsbestände mit Beimischung seltener Niedermoorpflanzen lassen sich in planbaren (d.h. ca. 20 Jahre) mit hoher Gewähr nicht wiederherstellen; somit sind Eingriffe, denen solche Steifseggen-Bestände zum Opfer fallen, als „nicht ausgleichbar“ einzustufen.

Auf die Nicht-Wiederherstellbarkeit der Ufervegetation des Haarsees weist im übrigen das Landratsamt Weilheim-Schongau aufgrund an diesem See gemachter negativer Erfahrungen auf einem amtlichen Schild selbst hin. Dieses Schild ist an dem offiziell zugelassenen Badeufer des Haarsees angebracht und ihm ist dem folgende Passage zu entnehmen:

- „Der Haarsee stellt mit seinen Röhrichtzonen und seinen Mooruferbeständen einen äußerst wertvollen Lebensraum für viele seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten dar. Durch intensiven Badebetrieb sind Schäden entstanden, welche im Jahr 1993 durch aufwendige Baumaßnahmen zur Renaturierung der schützenswerten Uferbereiche nicht zum beabsichtigten Erfolg führten.“

Nachdem dieses Schild erst in diesem Jahr angebracht wurde, ist klagestellt, dass dieser Feststellung ein immerhin zehnjähriger Beobachtungszeitraum zugrunde liegt.

Zweitens: Für die Aufschüttungen innerhalb des als privat abgezaunten Geländes sind „überwiegende Gründe der Gemeinwohls“ als zulässiger Beweggrund auszuschließen.

B) Verstoß gegen die Bestimmungen der FFH-Richtlinie der EU

In Art 6, Absatz 1 und 2 der FFL-RL sind das sog. Erhaltungsgebot“ und das sog. „Verschlechterungsverbot“ für die LRT nach Anhang I und die Habitate der Arten nach Anhang II festgelegt. Die Bestimmung in Abs. 2 sei wörtlich zitiert: „Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für diese Gebiete ausgewiesen sind, zu vermeiden.“

Die Zerstörung oder auch nur nachhaltige Schädigung von LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie wie im vorliegenden Fall der Steifseggen-Verlandungsvegetation (zum LRT 3140 gehörend, siehe Abschn. 2.2, unten) am Haarsee ist innerhalb von Natura 2000-Gebieten nicht zulässig. Gemäß der im Turnus von 6 Jahren fälligen Berichtspflicht (siehe Art. 17 der FFH-RL) muss der Freistaat Bayern die EU von Verschlechterungen unterrichten, die sich Natura 2000-Gebieten ereignet haben.

Der Haarsee gehört mit seiner näheren Umrahmung zu dem bereits im Jahr 2000 der EU gemeldeten Natura 2000-Gebiet „Eberfinger Drumlinfeld mit Magnetsrieder Hardt und Bernrieder Filz (Nr. 8133-302)“. Mit der Meldung im September des Jahres 2000 sind die Bestimmungen der FFH-RL für dieses Gebiet wirksam und somit ein Verstoß gegen die Bestimmungen der EU erfolgt.

C) Verstoß gegen die Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Hardtlandschaft und Eberfinger Drumlinfelder (sic!)“

In Art. 3 („Schutzzweck“) wird als Zweck des Landschaftsschutzgebiets „Hardtlandschaft und Eberfinger Drumlinfelder“ genannt:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten, insbesondere den Lebensraum seltener und gefährdeter Tierarten zu sichern.
2. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds zu bewahren, insbesondere die eiszeitliche Charakterlandschaft mit ihrer reichen Vegetationsgliederung und der schützenswerten Pflanzenwelt auf Halbtrockenrasen, Flach- und Hochmooren sicherzustellen und
3. die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten.

Verboten sind nach Art. 4 der VO zu diesem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Es versteht sich von selbst, dass die Bestimmungen des Abs. 1 und des Abs. 2 der Landschaftsschutzgebiets-VO zumindest für die nach Art. 13d BayNatSchG geschützten Biotope sowie innerhalb des Natura 2000-Gebiets⁽²⁾ auch für die Lebensräume nach Anh. I der FFH-RL gelten.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat den Anforderungen, die sich aus der Zweckbestimmung dieser VO ergeben, insofern Rechnung getragen, in dem es den Badebetrieb auf ausgewählte und begrenzte Abschnitte des Haarsees eingeschränkt und darüber hinaus strenge Regelungen zur Erholungsnutzung dieses Sees erlassen hat. Auch innerhalb des für den Badebetriebs zugelassenen Abschnitts wurden mit entsprechenden öffentlichen Kosten und Aufwendungen Abzäunungen zum Schutze der in dem Badebereich noch erhaltenen Verlandungsbestände angebracht.

Der Verfasser dieser gutachtlichen Stellungnahme möchte im übrigen darauf hinweisen, dass durch die sehr auffälligen weißlich-hellen kiesigen Aufschüttungen sich auch das naturnahe Erscheinungsbild des südöstlichen Haarseeufer negativ verändert und somit sich Veränderungen ergeben haben, die mit den in Art 10, Abs. 1, Punkt 2 BayNatScG formulierten Zielsetzungen zu Landschaftsschutzgebieten bezüglich der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes nicht in Einklang zu bringen sind.

2.4 Schlussfolgerungen

Aus den in den Punkten A bis C des Abschnitts 2.3 enthaltenen Ausführungen ergibt sich, dass die Aufschüttungen am südöstlichen Haarseeufer seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem LRA Weilheim-Schongau, nicht hingenommen werden sollte.

Die Verstöße gegen die Art. 13 d BayNatSchG sowie gegen die Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind belegt, eine Vereinbarkeit mit den Schutzzweckbestimmungen zum Landschaftsschutzgebiet „Hardtlandschaft und Eberfinger Drumlinfelder“ ist nicht gegeben.

Das Landratsamt darf die Zerstörung von Verlandungsbeständen am Haarsee schon alleine deshalb nicht dulden, weil es selbst an den durch den Badebetrieb geschädigten (Trittschäden u dgl.) Uferabschnitten seit dem Jahr 1993 mit bisher nur unbefriedigendem Erfolg und mit dem entsprechendem Einsatz öffentlicher Geldmittel Renaturierungsmaßnahmen zur Neubildung von gleichartigen Verlandungsbeständen vornehmen lässt. Von seiner (zu begrüßenden) Tätigkeit hat das LRA Weilheim-Schongau die Bevölkerung selbst durch die im Badebereich angebrachte Beschilderung informiert und die Besucher um Verständnis für die vorgenommenen Betretungsregelungen und Betretungseinschränkungen gebeten, um weitere Schädigungen zu vermeiden.

Diese Behörde kann ihre Glaubwürdigkeit gegenüber den Besuchern am Haarsee und gegenüber der Öffentlichkeit im Landkreis ganz allgemein nur behalten, wenn sie gegen die neuerdings vorgenommenen, mutwillig oder grob fahrlässig verursachten Zerstörungen gesetzlich geschützter Verlandungsbestände an diesem See entschieden einschreitet und davon bei festgestellter Verursachung auch die Grundstücksanrainer nicht ausnimmt.

Die Akzeptanz der getroffenen Maßnahmen wie Absperrungen von Verlandungsbeständen im für den Badebetrieb zugelassenen Abschnitt bei den Besuchern des Haarsees kann nur dauerhaft anhalten, wenn der begonnenen Zerstörungstätigkeit an der bisher kaum berührten Südostseite dieses Sees entschlossen Einhalt geboten wird.

3.0 Geplanter Ausbau des Wanderweges zwischen dem Haarsee und der Mitterlache

In dem Gebietsteil des Landschaftsschutzgebiets „Hardtlandschaft und Eberfinger Drumlinfelder“ südlich des Haarsees verläuft von der drumlin-ähnlichen Form mit dem Schloss Hirschberg über ein Tälchen, das hydrologisch die Mitterlache mit dem Haarsee verbindet, zu dem östlich benachbarten echten Drumlin³ ein öffentlicher Wanderweg, der sicher nach mündlichen Auskünften von Herrn C. v. HIRSCHBERG schon vor dem 2. Weltkrieg landschafts- und standortschonend ohne Einbringung von ortsfremden Baumaterialien angelegt und seither baulich nicht verändert wurde.

Seitens der Stadt Weilheim ist geplant, den Weg zu einem Radwanderweg auszubauen, so dass die Voraussetzungen für eine intensivere Nutzung dieses Wegs durch den Freizeitbetrieb (Wanderer, Radfahrer, eventuell auch Reiter) gegeben sind.

Nach Besichtigung dieses Weges durch den Verfasser dieser gutachtlichen Stellungnahme ergibt sich, dass dieser Wegeausbau hinsichtlich möglicher Eingriffswirkungen auf die Landschaft als problematisch zu betrachten ist.

3.1 Mögliche Eingriffswirkungen durch eine Realisierung des geplanten Wegeausbaus

Ein möglicher Wegeausbau auf maximal 2,4 Meter Breite entsprechend dem im öffentlichen Besitz befindlichen Flurstreifen kann insbesondere an zwei Trassenabschnitten Probleme verursachen. Es handelt sich zum einen um die „Problemstelle Drumlintälchen zwischen der Mitterlache und dem Haarsee (vgl. Abschn. 3.1.1), zum anderen um die „Problemstelle hochwertiges Steifseggenried mit Sumpfschildfarn in der nordöstlichen Verlandungszone der Mitterlache“.

3.1.1 Problemstelle Drumlintälchen zwischen der Mitterlache und dem Haarsee

Der heutige Wanderweg verläuft durch das Drumlintälchen, welches hydrologisch die Mitterlache mit dem Haarsee verbindet. Während der heutige Weg ohne Einbringung von Fremdmaterialien angelegt wurde, ist es anscheinend nun vorgesehen, die künftige Trasse mit einem ca. 1 bis 2 dm mächtigen Kiesbett zu unterlegen. Es ist zu klären, inwieweit eine derartige Bauausführung in dem genannten Drumlintälchen in das hydrologische Gefüge zwischen der Mitterlache und dem Haarsee eingreift (z. B. Auftreten von Stauwirkung etc.). Es muss Sorge getragen werden, dass die Ausführung so erfolgt, dass an dem seit langem stabilisierten Wasserhaushalt zwischen Mitterlache und Haarsee keine Änderungen erfolgen, deren weitere Auswirkungen möglicherweise auf Gebietsverschlechterungen gleich welcher Art hinauslaufen könnten.

Dem Wegbereich grenzen in dem Drumlintälchen kleinflächige brachliegende Pfeifengras-Bestände mit etlichen *Molinion*-Arten an, die bei gegenüber dem Status quo erhöhten Stoffeinträgen von der neu angelegten Trasse sich ungünstig verändern könnten.

² Die Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebiets „Hardtlandschaft und Eberfinger Drumlinfelder“ und des Natura 2000-Gebiets „Eberfinger Drumlinfeld mit Magnetsrieder Hardt und Bernrieder Filz“ sind nicht identisch.

³ Die Zuordnung zu definierten geomorphologischen Formen folgt der kartographischen Darstellung von PETERMÜLLER-STROBL & HEUBERGER (1985). In dem Gutachten von QUINGER (2004) findet sich eine ausführliche Darstellung zur Geologie und Geomorphologie der Landschaft in der Umgebung des Schlosses und des Guts Hirschberg.

3.1.2 Problemstelle hochwertiges Steifseggenried mit Sumpfschildfarn in der nordöstlichen Verlandungszone der Mitterlache

Ein Ausbau des Wanderwegs mit einem unterlegten Baukörper führt mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer Zustandsverschlechterung im dem Wegabschnitt, der randlich die Verlandungszone der nordöstlichen Mitterlache tangiert. Dort ist derzeit vom Wanderweg zur Mitterlache nach Süden gerichtet folgende Vegetationszonierung bei geringer Neigung zur Mitterlache hin (etwa 2 bis max. 4 Grad Neigung) zu beobachten:

- A) Zunächst eine etwa **6 bis 8 Meter breite obere Verlandungs-Zone(= Zone A)**, die deutliche Spuren von Ruderalisierungs- und Eutrophierungseinflüssen, die von dem benachbarten Weg aus herrühren, erkennen lässt. Die Grundmatrix der Verlandungsbestände wird vorwiegend von der Steif-Segge (*Carex elata*) gebildet, der jedoch im wegnahen Bereich zahlreiche Störzeiger wie Land-Reitgras (*Calamagrostis epigeios*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), die Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), vereinzelt sogar die Brennessel (*Urtica dioica*), nahe am Wegrand auch das Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*) und das Honiggras (*Holcus lanatus*) beigemischt sind. Das Vorkommen dieser Arten in recht beträchtlicher Deckung im wegnahen Bereich (etwa 0-5 Meter Abstand) mit anschließender deutlicher Abnahme und Verschwinden dieser Arten bei etwa 6-8 Meter Wegabstand lässt sich mit Ruderalisierungs- und Eutrophierungswirkungen erklären, die von dem Weg aus Richtung nordöstliche Mitterlache in die angrenzende Vegetation wirken.
- Nachdem die Weganlage in der heutigen Form schon vor langer Zeit erfolgte, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Störzone heute in einem stabilisierten Zustand befindet und nicht mehr weiter zur Mitterlache hin vorstößt.
- B) Auf diese Störungszone folgt in der Verlandungszonation zur Mitterlache hin eine etwa **8 bis 10 Meter breite Zone (= „Zone B“)** eines **allenfalls mäßig nährstoffreichen Steifseggenriedes** mit einigen selteneren Pflanzenarten der Großseggenrieder wie der Schwarzschof-Segge (*Carex appropinquata*) und vor allem des attraktiven Sumpfschildfarns (*Thelypteris palustris*). Beide Arten sind auf der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns als „gefährdet (Grad 3)“ eingestuft (vgl. SCHEUERER & AHLMER 2003: 133 u. 236). Diese Zone ist von Störwirkungen, die von dem heutigen Wanderweg ausgehen, nicht mehr erkennbar betroffen.
- C) Die floristisch hochwertige Steifseggen-Zone mit reichen Vorkommen des Sumpfschildfarns wird zur Mitterlache hin von einem **artenarmen, sehr schilffreiechen und deutlich nährstoffreicheren Steifseggenried abgelöst, das schließlich in vom Schilf dominierte Verlandungsbestände (= „Zone C“)** übergeht. Diese schilffreiechen Bestände werden anscheinend von der Mitterlache sehr häufig bei schon geringfügig über dem Mittelwasserstand liegende Pegelständen überstaut, so dass es dort gegenüber Zone B zu erhöhter Nährstoffanreicherung und zu einer starken Förderung des Schilfs kommt. Seltene Verlandungspflanzen wie etwa der Sumpfschildfarn kommen in dieser Zone C nicht vor.

Abb.1 (siehe nächste Seite!): Schema zur Zonierung der Vegetation zwischen dem Wanderweg und dem Nordost-Ufer der Mitterlache;

Abb. 1a: Obere Abbildung: Aufsicht; **Abb. 1b:** Untere Abbildung: Querprofil.

Zone A: Dem Wanderweg benachbarte Zone mit ruderalisierten und eutrophierten Steifseggen-Beständen, die vom Weg aus Nährstoffeinträge erleiden.

Zone B: Steifseggenried ohne erkennbare Störwirkung mit floristisch wertvollem, Steifseggenried reichem Vorkommen des Sumpf-Schildfarns und der Schwarzschof-Segge.

Zone C: Durch häufige Überstauung durch die Mitterlache geprägte Verlandungszone mit floristisch artenarmen Steifseggen-Schilfröhrichten.

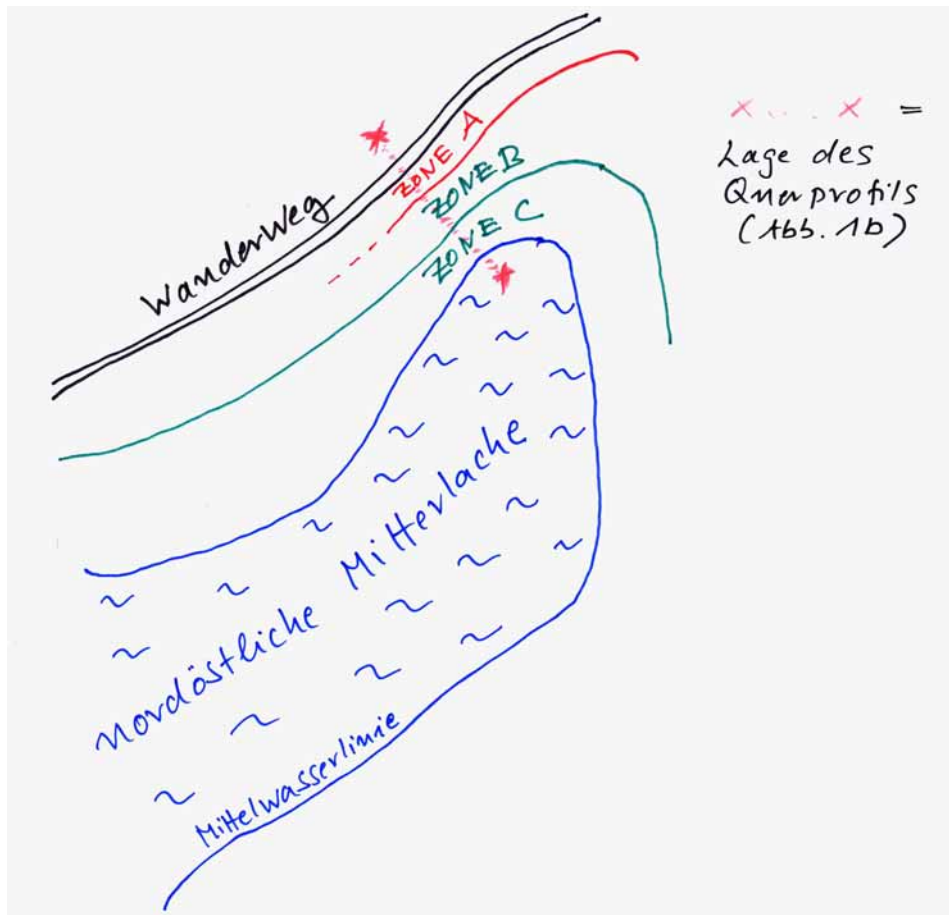


Abb. 1a: Aufsichts-Skizze mit schematischer Darstellung der Vegetationszonierung zwischen dem Wanderweg und der nordöstlichen Mitterlache

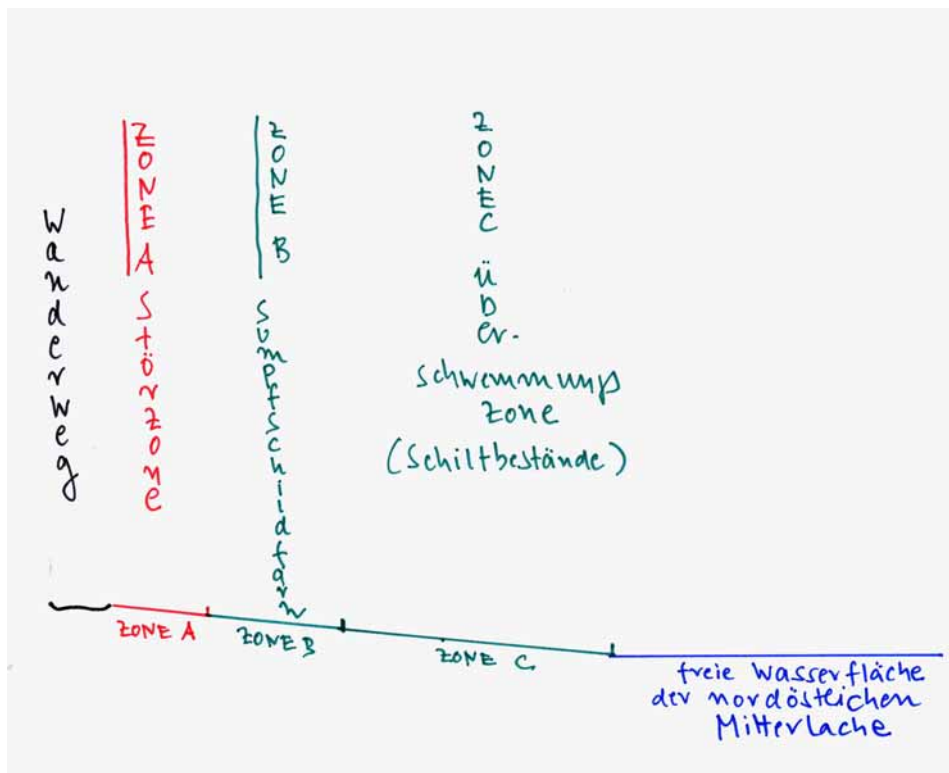


Abb. 1b: Querprofil vom Wanderweg zur nordöstlichen Mitterlache

Wird der Weg ausgebaut und nimmt als Folge dieses Ausbaus die Frequentierung mit Wanderern, Radfahrern und vor allem Reitern stark zu, so ist davon auszugehen, dass sich künftig von der ausgebauten Wegtrasse die Mineralstoff- und Nährstoffeinträge (Pferdekot!) in die zur Mitterlache hin angrenzenden Vegetationsbestände erheblich verstärken. Als Folge davon ist mit einer Vitalisierung und einer Ausbreitung der schon heute in Zone A angesiedelten Störpflanz in die Zone B zu rechnen, die dadurch künftig gegenüber dem Status quo zumindest deutlich eingeengt werden würde. Da die Zone B nur eine breite von ca. 8 bis 10 Meter aufweist, kommt es zu einem beträchtlichen prozentualen Flächenverlust dieser Zone, da sie nicht Richtung Mitterlache mit der dort angesiedelten Zone C „ausweichen“ kann.

Es würde sich somit eine ungünstige, nachhaltig wirksame Veränderung der mäßig nährstoffreichen Steifseggen-Bestände mit den Sumpfschildfarn-Vorkommen und eine empfindliche Schrumpfung der intakt anzusehenden Bestände ergeben. Bei diesen nur mäßig nährstoffreichen Steifseggenried-Beständen handelt es sich analog wie am Haarsee um nach Art. 13d BayNatSchG geschützte Vegetationsbestände (siehe BAYER. LANDESAMT F. UMWELTSCHUTZ 2000: Tafel 23: Spalte zu „Verlandungsbecken stehender Gewässer“); sie sind darüber hinaus dem LRT 3140 des Anhang I der FFH-RL zuzuordnen (vgl. hierzu auch Abschn. 2.2, unten).

3.2 Bewertung des möglichen Eingriffs

Für einen möglichen Ausbau des Wanderwegs ergeben sich zwei Problembereiche:

Erstens: Im Abschnittsbereich „Problemstelle Drumlintälchen zwischen der Mitterlache und dem Haarsee (vgl. Abschnitt 3.1.1)“ würde sich Notwendigkeit stellen, die Bauausführung so vorzunehmen, dass in das hydrologische Gefüge zwischen der Mitterlache und dem Haarsee nicht eingegriffen wird. Hierzu liegen nach bisher nach Kenntnis des Gutachters keine einschlägigen Untersuchungen vor, die jedoch die Voraussetzung für eine entscheidungs-reife Vorlage zu einem möglichen Wegeausbau bilden.

Zweitens: Im Wegabschnitt parallel zum nordöstlichen Ufer der Mitterlache (vgl. Darstellung in Abschn. 3.1.2) würde ein Wegausbau eine Erhöhung der Mineral- und Nährstoffeinträge nach sich ziehen. Diese würden zum einen aus dem Baukörper eintreten, zum anderen sich aus der danach mutmaßlich stark erhöhten Frequentierung durch Wanderer, Radfahrer, vor allem aber durch Reiter (Nährstoffeinträge durch Pferdekot) ergeben.

Die dort derzeit schon existierende und aller Voraussicht bei Beibehaltung des gegenwärtigen Wegezustands und der gegenwärtigen Belastung stabile Störzone („Zone A“) würde wesentlich vitalisiert und sich in die bisher nicht erkennbar gestörten Steifseggenbestände mit reichen Vorkommen des gefährdeten Sumpf-Schildfarns hinein ausdehnen. Diese würde eine nachhaltige, nicht ausgleichbare Beeinträchtigung dieses nach Art. 13 d BayNatSchG geschützten Vegetationsbestands darstellen, welche nicht zulässig ist. Es könnten nur als vorrangig gewichtete Erwägungen aus Gründen des Gemeinwohls geltend gemacht werden, um einen derartigen Wegebau auf legalem Wege zuzulassen. Es ist vor einer Genehmigung des Wegeausbaus zu überprüfen, ob für einen Wegeausbau wirklich überwiegende Gründe des Gemeinwohls vorliegen (siehe hierzu die Anmerkungen in Abschn. 3.3)

Es sei darauf hingewiesen, dass für die Steifseggen-Bestände in Zone B, da diese zum LRT 3140 des Anhang I der FFH-RL gehören, grundsätzlich das in Art. 6, Abs. 2 der FFH-RL formulierte Verschlechterungsverbot gilt, so dass vor einer Genehmigung des Wegausbaus auch diesem Umstand eventuell in Gestalt einer FFH-Verträglichkeitsprüfung Rechnung getragen werden muss.

3.3 Empfehlung

Es wird empfohlen, den bisherigen Wegeausbau beizubehalten, so dass davon auszugehen ist, dass sich künftig an der seit langem eingespielten Frequentierung dieses Wegs durch Wanderer nichts wesentliches ändern wird. Es ist in einem solchen Fall nicht mit dem Auftreten irgendwelcher zusätzlicher Belastungen zu rechnen, die eine Verschlechterung des gegenwärtigen Zustands nach sich ziehen würden. Mit dem Auftreten irgendwelcher Konfliktlagen bezüglich der Bestimmungen des Bayer. Naturschutzgesetzes sowie den sich aus der Zugehörigkeit zum Natura 2000-Gebiet „Eberfinger Drumlinfeld (Nr. 8133-302)“ ergebenden Anforderungen ist daher in diesem Fall nicht zu rechnen.

Eine besondere Notwendigkeit, den zwar öffentlichen, aber wenig auffallenden Wanderweg von bisher vergleichsweise eher untergeordneter Bedeutung für die Erholungsnutzung im Landschaftsschutzgebiet „Hardtlandschaft und Eberfinger Drumlinfelder“ aus Gründen des Gemeinwohls nun besonders auszubauen und dafür nachhaltig wirksame Schädigungen gesetzlich geschützter Biotope in Kauf zu nehmen, ist nach Auffassung des Gutachters nicht zu erkennen. Die Befriedigung privater Interessen, die einen Wegeausbau nahe legen, darf im vorliegenden Fall als Begründung nicht geltend gemacht werden, da bei einem Wegeausbau mit nachhaltigen Beeinträchtigungen nach Art. 13d geschützter Biotope zu rechnen ist.

In Abwägung möglicher öffentlicher Interessen des Gemeinwohls mit den sich aus Art. 13 d BaNatSchG und der FFH-RL ergebenden Anforderungen sollte daher auf den Verzicht des Ausbaus dieses Wegs entschieden werden. Die Geldmittel könnten stattdessen sinnvoller zu weiteren Verbesserungen der Steuerung eines möglichst naturverträglichen Freizeitbetriebs am Haarsee und an anderen exponierten Stellen des Landschaftsschutzgebiets „Hardtlandschaft und Eberfinger Drumlinfelder“ (z. B. in der viel besuchten „Magnetsrieder Hardt“) verwendet werden.

4.0 Zusammenfassung

Die vorliegende Begutachtung befasst sich mit zwei Themenkreisen zum Landschaftsschutzgebiet „Hardtlandschaft und Eberfinger Drumlinfelder (sic!)“ im Bereich und in der näheren Umgebung des Haarsees.

Erstens: Es werden im Sommer dieses Jahres am Südostufer des Haarsees eingebrachte Kiesaufschüttungen im Bereich der vorwiegend von der Steif-Segge (*Carex elata*) gebildeten Verlandungszone auf ihre Eingriffswirkung hin beurteilt. Die Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass es hierbei um eine Verstoß gegen Art. 13d BayNatSchG handelt und dass dieser Eingriff zudem nicht mit den sich aus der FFH-Richtlinie ergebenden Anforderungen sowie nicht mit den Zielsetzungen des Landschaftsschutzgebiets „Hardtlandschaft und Eberfinger Drumlinfelder“ vereinbar ist. In Anbetracht des Umstands, dass bereits seit dem Jahr 1993 vom LRA Weilheim-Schongau öffentliche Mittel am Haarsee verwendet werden, um durch den Freizeit- und Erhaltungsbetrieb geschädigte Verlandungszonen wiederum zu renaturieren, sollten diese Eingriffe nicht hingenommen werden.

Zweitens: Von dem geplanten Ausbau des Wanderwegs zwischen dem Haarsee und der Mitterlache wird abgeraten, da mit Eingriffswirkungen auf den Landschaftshaushalt zu rechnen ist.

Zum einen können sich bei einem Wege-Ausbau Probleme mit der Aufrechterhaltung des derzeitigen hydrologischen Funktionsgefüges zwischen Mitterlache und dem Haarsee ergeben.

Zum anderen ist davon auszugehen, dass es in dem Abschnittsbereich „Verlandungszone nordöstliche Mitterlache“ zu Eingriffswirkungen kommt. Es ist damit zu rechnen, dass nach dem Ausbau bei erhöhtem Mineral- und Nährstoffeintrag vom Weg aus die bereits vorhandene Störzone („Zone A“) zusätzliche Nahrung erhält und sich in bisher ungestörte, vergleichsweise nährstoffarme

Steifseggenrieder mit einem reichen Vorkommen des nach der RL Bayern gefährdeten Sumpf-Schildfarns (*Thelypteris palustris*) (= Zone B“) hinein verlagert und ausdehnt. Die hochwertige Zone B besitzt nur eine Breite von ca. 10 Metern; zur Mitterlache macht sie artenarmen und deutlich nährstoffreicheren Steifseggen-Schilfröhricht (= Zone C) Platz, die von den zu stärker werdenden Auswirkungen der Überstauungen durch die Mitterlache bei hohen Wasserständen profitieren.

Im Fall eines Wegeausbaus würde die Zone B mit nach Art. 13 d BayNatSchG geschützten, vergleichsweise nährstoffarmen und bisher nicht erkennbar gestörten Steifseggenriedern mit einem reichen Vorkommen des nach der RL Bayern gefährdeten Sumpf-Schildfarns (*Thelypteris palustris*) stark eingeengt.

Die Belange des Gemeinwohls sind im vorliegenden Fall nach Auffassung des Gutachters nicht so hoch anzusetzen, um bei einer Abwägung einem Wegeausbau den Vorzug vor einer Beibehaltung des Staus quo zu geben.

5.0 Quellenverzeichnis

5.1 Zitierte Literatur

- BAYER. LANDESAMT F. UMWELTSCHUTZ (2000): Bestimmungsschlüssel für Flächen nach Art. 13 d(1) BayNatSchG. – Hrsg.: Bayer. Landesamt f. Umweltschutz; Augsburg.
- BAYER. LANDESAMT F. UMWELTSCHUTZ (1993): Biotopkartierung zum Lkr. Weilheim-Schongau, Blatt Seeshaupt (TK 8133, Biotop-Nr. 262); einsehbar am LRA Weilheim.
- BÜCHLER, E., JERZ, H. & SPERBER, F. (1987): Standortkundliche Bodenkarte L 8132 Weilheim. In: FETZER, K.D. et al. (1986).
- FETZER, K.D., GROTTENTHALER, W., HOFMANN, B., JERZ, H., RÜCKERT, G., SCHMIDT, F., & WITTMANN, O. (1986): Standortkundliche Bodenkarte von Bayern 1: 50.000 München - Augsburg und Umgebung. Erläuterungen zu den Kartenblättern L. 7530 Wertingen, L 7532 Schrobenhausen, L 7730 Augsburg, L 7732 Altomünster, L 7734 Dachau, L 7736 Erding, L 7930 Landsberg a. Lech, L 7932 Fürstenfeldbruck, L 7934 München, L. 7936 Grafing b. München, L. 8130 Schongau, L 8132 Weilheim i. OB, L 8134 Wolfratshausen und L 8136 Holzkirchen. - 396 S.; hrsg: Bayer. Geol. Landesamt; München.
- OBERDORFER, E. (2001): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. – Achte Auflage, 1.051 S.; Stuttgart.
- PETERMÜLLER-STROBL, M. & HEUBERGER, H. (1985): Erläuterungen zur geomorphologischen Karte 1 : 25.000 der Bundesrepublik Deutschland, Blatt 8133 Seeshaupt. - Erl. GMK, Blatt 26: 1-58; Berlin.
- QUINGER, B. (2004): Gutachtliche Stellungnahme zu möglichen Bauvorhaben in der Umgebung des Schlosses „Hirschberg“ hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Landschaft des „Eberfinger Drumlinfelds“. – 22. S.; unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von C. v. HIRSCHBERG, Trifhofstraße 57, 82362 Weilheim; Tel.: 0881/8081.
- RATHJENS, J. (1953): Voralpines Hügel- und Moorland. In: MEYNEN, E., SCHMITHÜSEN, J., GELLERT, J., NEEF, E., MÜLLER-MINY, H. & SCHULZE, J.H. (1953-1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, 1. Lieferung, S. 77-96; Bad Godesberg.
- SCHEUERER, M. & AHLMER, W. (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. – Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz, 165; 372 S.; Augsburg.

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEHM, C., SCHRÖDER, E., & MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. - Schriftenr. f. Landschaftspflege und Naturschutz, 53; 560 S.; Bonn-Bad Godesberg.

5.2 Verordnungen

VERORDNUNG DES LANDKREISES WEILHEIM-SCHONGAU über das Landschaftsschutzgebiet „Hardtlandschaft und Eberfinger Drumlinfelder“ vom 25.3.1985.

5.3 Mündliche Mitteilung

HIRSCHBERG, C. VON (2004): Mündliche Mitteilung zum Alter des Wanderwegs zwischen dem Haarsee und der Mitterlache.

Anhang zur

Gutachtliche Stellungnahme zu

- **zu Eingriffen in die Verlandungsvegetation des Haarsees**
- **zu dem geplanten Ausbau des Wanderwegs zwischen dem Haarsee und der Mitterlache**

hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Eberfinger Drumlinfeld“ und das Natura 2000-Gebiet „Eberfinger Drumlinfeld mit Magnetsrieder Hardt und Bernrieder Filz (Nr. 8133-302)“

Photodokumentation der Kiesaufschüttungen am südöstlichen Ufer des Haarsees im Bereich geschützter Verlandungsvegetation (vorwiegend Steifseggenrieder)

(Sämtliche Photo-Belege stammen von Christoph von Hirschberg)

Gutachter: Dipl.-Biol. Burkhard Quinger,

**Gutachten zur Vegetationskunde, Landschaftsökologie
und zum Angewandten Naturschutz**

Kienbachstraße 7, 82211 Herrsching; Tel.: 08152/ 39 87 59, Fax 39 87 60.

18. Oktober 2004

Anh.-Abb.1: Zustand des Seeufers des südöstlichen Haarsees im Herbst des Jahres 2003
(Aufnahmedatum: Sommer 2003)



Anh.-Abb. 2: Seeufer des südöstlichen Haarsees bei beginnender Eingriffstätigkeit. Photo von 30.06.2004



Anh.-Abb.3: Seeufer des südöstlichen Haarsees nach aufgebrachtener Kies-Aufschüttung; Es handelt sich drei Aufschüttungen welche die vormals fast geschlossene Steifseggen-Verlandungszone aufsplittert. Photo von August 2004

